

Allgemeine Einkaufsbedingungen

1. Allgemeines

1.1 Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen (nachfolgend „Einkaufsbedingungen“ genannt) gelten für sämtliche Willenserklärungen, Verträge und rechtsgeschäftlichen oder rechtsgeschäftsähnlichen Handlungen im Zusammenhang mit der Lieferung von Waren und der Erbringung von Dienstleistungen durch den Lieferanten (nachfolgend „Lieferer“ genannt) an uns. Entgegenstehenden oder von unseren Einkaufsbedingungen abweichenden Bedingungen des Lieferers widersprechen wir hiermit. Sie werden nicht Bestandteil von Vereinbarungen, es sei denn, wir stimmen ihrer Geltung ausdrücklich zu. Wir erteilen derartige Zustimmungen in schriftlicher Form.

1.2 Unsere Einkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Einkaufsbedingungen abweichender Bedingungen des Lieferers gelieferte Gegenstände vorbehaltlos annehmen.

1.3 Unsere Einkaufsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmen, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichem Sondervermögen.

2. Angebot; Leistungen

2.1 Die Erstellung von Angeboten durch den Lieferer erfolgt unentgeltlich. Etwaige Anfragen unsererseits sind freibleibend und begründen für uns noch keine Verpflichtungen. Der Lieferer kann unsere Bestellung/unseren Auftrag innerhalb einer Frist von einer Woche annehmen. Maßgeblich für die Frist ist der Zugang der Annahmeerklärung bei uns. Bis zur Annahme durch den Lieferer sind wir berechtigt, die Bestellung kostenfrei zu widerrufen. Der Widerruf erfolgt rechtzeitig, wenn er noch vor Zugang der Annahme erfolgt. Nach ergebnislosem Ablauf der oben genannten Frist zur Abgabe der Annahmeerklärung sind wir an die Bestellung/den Auftrag nicht mehr gebunden.

2.2 Im Falle der Vereinbarung einer Werk- oder Dienstleistung verpflichtet sich der Lieferer zur Erbringung der Leistung im eigenen Betrieb mit eigenen Mitarbeitern. Die vollständige oder teilweise Untervergabe von Leistungen bedarf unserer vorherigen ausdrücklichen Zustimmung. Eine etwaige Zustimmung befreit den Lieferer nicht von seiner Verantwortung und Haftung für die erbrachte Leistung.

3. Höhere Gewalt

3.1 Höhere Gewalt, Krieg, Aufruhr, unverschuldete Betriebsstörungen und andere unabwendbare Ereignisse, durch uns unverschuldete behördliche Maßnahmen, Streik, Aussperrung, Brandschaden, Naturereignisse usw. berechtigen uns, - unbeschadet unserer sonstigen Rechte - vom Vertrag zurückzutreten oder diesen zu kündigen, soweit die Ereignisse nicht von unerheblicher Dauer sind und eine erhebliche Verringerung unseres Bedarfs zur Folge haben.

3.2 Im Falle der genannten Ereignisse sind wir für die Dauer ihres Vorliegens von der Pflicht zur rechtzeitigen Abnahme befreit. Negative Rechtsfolgen (Schadensersatz, Rücktrittsrecht etc.), die unmittelbar aus den genannten Ereignissen hergeleitet werden, sind ausgeschlossen.

4. Lieferzeit / Lieferverzug

4.1 Die von uns in der Bestellung angegebene Liefer- bzw. Leistungszeit ist bindend. Wenn die Liefer- oder Leistungszeit in der Bestellung nicht angegeben und nicht anderweitig vereinbart wurde, beträgt diese zwei Wochen ab Vertragsschluss. Der Lieferer ist verpflichtet, uns unverzüglich schriftlich oder in elektronischer Form in Kenntnis zu setzen, wenn er vereinbarte Liefer- und Leistungszeiten – aus welchen Gründen auch immer – voraussichtlich nicht einhalten kann. Etwaige für die Ausführung der Bestellung erforderliche Unterlagen oder Informationen hat der Lieferer rechtzeitig anzufordern.

4.2 Die vorbehaltlose Annahme einer verspäteten Lieferung oder Leistung enthält keinen Verzicht auf die uns wegen der verspäteten Lieferung oder Leistung etwaig zustehenden Ersatzansprüche.

4.3 Zu Teillieferungen oder -leistungen oder verfrühter Lieferung oder Leistung ist der Lieferer nur mit unserem vorherigen schriftlichen Einverständnis berechtigt.

4.4 Erbringt der Lieferer seine Leistung nicht oder nicht innerhalb der vereinbarten Liefer- oder Leistungszeit oder kommt er in Verzug, so bestimmen sich unsere Rechte – insbesondere auf Rücktritt und Schadensersatz – nach den gesetzlichen Vorschriften. Die Regelungen im folgenden Absatz bleiben unberührt.

4.5 Ist der Lieferer wegen eines Umstandes in Verzug, den er zu vertreten hat, können wir eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,3% des Auftragswertes je Kalendertag verlangen, insgesamt jedoch nicht mehr als 5% des Auftragswertes. Wir sind berechtigt, die Vertragsstrafe neben der Erfüllung und als Mindestbetrag eines vom Lieferer nach den gesetzlichen Vorschriften geschuldeten Schadensersatzes zu verlangen; die Geltendmachung eines weiteren Schadens bleibt unberührt, wobei die Vertragsstrafe stets auf den Schadensersatz anzurechnen ist. Wir können die Vertragsstrafe bis zur Endrechnung geltend machen, auch wenn wir uns das Recht dazu bei Annahme (Abnahme) der verspäteten Lieferung (Leistung) nicht ausdrücklich vorbehalten.

5. Verpackung

Die gelieferte Ware muss ordnungsgemäß verpackt und etikettiert sein. Auf unser Verlangen ist der Lieferer verpflichtet, die Verpackung kostenlos zurückzunehmen.

6. Versand

6.1 Die Lieferung erfolgt frei unserem Werk auf Gefahr des Lieferers an die von uns bestimmte Lieferadresse zu üblichen Warenannahmezeiten. Die von uns aufzugebene Versandanschrift sowie die Bestellnummer und Abteilung sind in allen Briefen, Lieferanzeigen, Frachtbriefen, Warenbegleitzetteln, Paketanschriften, Rechnungen usw. anzugeben.

6.2 Der Lieferung sind Lieferschein, Packzettel sowie die gesetzlich vorgeschriebenen Unterlagen, wie z.B. Ausweis, Zertifikate, etc., beizufügen. Der Lieferer verschickt am Tag des Versands für jede Sendung eine Versandanzeige ab. Die Rechnung gilt nicht als Versandanzeige.

6.3 Bei Lieferung von Chemikalien oder sonstigen Gefahrgütern sind der Auftragsbestätigung bzw. spätestens der Lieferung die entsprechenden DIN-Sicherheitsdatenblätter sowie etwaige Sicherheitsdatenblätter und/oder Informationen nach REACH-Verordnung (Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 sowie Verordnung (EU) Nr. 2017/999) beizufügen. Der Lieferer ist für die Verkehrsfähigkeit sowie die Vollständigkeit und Richtigkeit der Kennzeichnung der gelieferten Gegenstände verantwortlich.

7. Warenannahme

Bei Anlieferung der Ware in unserer Warenannahme muss der Sendung ein Lieferschein beiliegen. Trifft die Ware in beschädigter Verpackung bei uns ein, sind wir berechtigt, die Ware ohne weitere inhaltliche Prüfung zurückzuweisen. Die Kosten einer eventuellen Rücksendung fallen dem Lieferer zur Last.

8. Ansprüche bei Mängeln

8.1 Die gesetzlichen Mängelansprüche stehen uns uneingeschränkt zu. Ist die Lieferung bzw. Leistung mangelhaft (vgl. Ziffer 9.1 bis 9.4 der Einkaufsbedingungen), sind wir berechtigt, vom Lieferer nach unserer Wahl Beseitigung des Mangels („Nachbesserung“) oder Lieferung einer neuen Sache zu verlangen („Nachlieferung“, gemeinsam nachfolgend auch: „Nacherfüllung“). Wir sind berechtigt, auf Kosten des Lieferers die Mängelbeseitigung selbst vorzunehmen, wenn der Lieferer mit der Mängelbeseitigung im Verzug ist. Ist die Nacherfüllung durch den Lieferer fehlgeschlagen oder für uns unzumutbar (z. B. wegen besonderer Dringlichkeit, Gefährdung der Betriebssicherheit oder drohendem Eintritt unverhältnismäßiger Schäden), bedarf es keiner Fristsetzung. Wir werden den Lieferer vorab oder unverzüglich von einer etwaigen Selbstvornahme unterrichten.

8.2 Der Lieferer trägt sämtliche im Rahmen der Nacherfüllung anfallenden Kosten, insbesondere Auswechselkosten (Demontage, Montage, Transport, Werkstattkosten usw.) oder Kosten, die im Zusammenhang mit der Verarbeitung des Liefergegenstandes entstehen.

8.3 Das Recht auf Schadensersatz, insbesondere auf Schadensersatz statt der Leistung, das Recht, vom Vertrag zurückzutreten, und das Recht auf Aufwendungsersatz bleiben ausdrücklich vorbehalten.

8.4 Für eine Nachbesserung wird dem Lieferer die mangelhafte Ware nach unserer Wahl an dem Ort, wo sie sich bei Entdeckung des Mangels befindet, oder am Bestimmungsort zur Verfügung gestellt. Für die Dauer der Nacherfüllung ist der Lauf der Gewährleistungsfristen gehemmt.

8.5 Die Verjährungsfrist für Mängelrechte beträgt 24 Monate gerechnet ab Gefahrübergang. Für im Rahmen der Gewährleistung nacherfüllte oder neu gelieferte Teile gilt die vorgenannte Gewährleistungsregelung, gerechnet ab Mängelbeseitigung.

9. Beschaffenheit; Mängel, Konformitätserklärungen, Produktsicherheit, Untersuchungspflicht

9.1 Der Lieferer sichert zu und gewährleistet, dass der Liefergegenstand die vertraglich vorgesehenen Eigenschaften hat, den anerkannten Regeln der Technik entspricht und nicht mit sonstigen Mängeln im Sinne der §§ 434, 435 BGB behaftet ist. Der Lieferant gewährleistet ferner, dass der Liefergegenstand in Konstruktion und Zusammensetzung gegenüber früheren gleichartigen, als mangelfrei anerkannten Lieferungen nicht geändert worden ist, sofern derartige Änderungen nicht mit unserer ausdrücklichen Zustimmung erfolgt sind.

9.2 Der Lieferer sichert zu und gewährleistet, dass alle seine Lieferungen und Leistungen nachweislich und jederzeit überprüfbar allen dafür geltenden EU(EG)-Richtlinien und -Verordnungen (z.B. REACH-Verordnung), harmonisierten Normen und dem deutschen Recht (einschließlich Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften, etc.) entsprechen. Dies gilt auch für aus dem außereuropäischen Ausland importierte Lieferungen und Leistungen. Im Übrigen verpflichtet sich der Lieferer, die Lieferung entsprechend den Bedingungen der jeweils zuständigen Berufsgenossenschaft auszuführen.

9.3 Der Lieferer erstellt die gesamte technische Dokumentation, die in den jeweils für die Lieferung bzw. Leistung anzuwendenden EU(EG)-Richtlinien und den diese Richtlinien umsetzenden deutschen Bestimmungen gefordert ist, wie Gefahrenanalysen, Risikobeurteilungen, Betriebsanleitungen, Validierungsunterlagen, Hersteller-/Einbau-/Konformitätserklärungen usw. und übergibt uns diese Unterlagen in deutscher Sprache unverzüglich mit der Lieferung bzw. Leistung. Der Lieferer gibt uns ggf. alle für noch vorzunehmende CE-Zertifizierungen notwendigen Daten und alle hierfür noch zu erfüllenden sicherheitstechnischen Einrichtungen und Maßnahmen schriftlich, richtig und in deutscher Sprache mit seiner Lieferung bzw. Leistung bekannt.

9.4 Die Gewährleistung des Lieferers im Sinne der obigen Absätze erstreckt sich auch auf die etwaig von Unterlieferanten bezogenen Teile und Leistungen.

9.5 Die Annahme der gelieferten Waren erfolgt in allen Fällen vorbehaltlich eventueller Mängelrügen. Wir untersuchen die gelieferten Waren unverzüglich auf etwaige Qualitäts- und Quantitätsabweichungen. Entdeckte Mängel sind innerhalb einer angemessenen Frist zu rügen. Die Rüge ist jedenfalls rechtzeitig, sofern sie innerhalb einer Frist von fünf Werktagen gerechnet ab Wareneingang oder – im Falle versteckter Mängel – ab ihrer Entdeckung beim Lieferer eingeht. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Regelungen zur Mängelrüge (§ 377 HGB).

10. Gewährleistungsfrist

Der Lieferer übernimmt für seine Lieferungen oder Leistungen für 36 Monate nach Gefahrübergang, gegebenenfalls nach vollständiger Beseitigung beanstandeter Mängel, Gewähr dafür, dass die gelieferte Ware gemäß Ziffer 9.1 bis 9.4 dieser Einkaufsbedingungen mangelfrei ist. Für im Rahmen der Gewährleistung nacherfüllte oder neu gelieferte Teile gilt die vorgenannte Gewährleistungsregelung, gerechnet ab Mängelbeseitigung.

11. Haftpflichtversicherung

11.1 Der Lieferer hat für Schäden, die durch gelieferte Waren bzw. von ihm, seinen gesetzlichen Vertretern, leitenden Angestellten oder sonstigen Erfüllungsgehilfen im Zusammenhang mit der Vertragsabwicklung verursacht werden können, auf seine Kosten eine ausreichende Haftpflichtversicherung abzuschließen und zu erhalten.

11.2 Die Deckungssumme pro Personen- und Sachschaden muss zur Abdeckung sämtlicher bei Vertragsschluss als mögliche Folge vorhersehbarer, vertragstypischer Schäden ausreichen. Die Haftpflichtversicherung muss während der Dauer des Vertrags - d. h. bis zum jeweiligen Ablauf der Mängelverjährung – aufrechterhalten werden. Die Höhe der Deckungssumme je Schadenereignis ist uns auf Verlangen nachzuweisen. Durch den Abschluss und Nachweis der

Haftpflichtversicherung wird der Umfang der gesetzlichen Haftung nicht eingeschränkt.

12. Ursprungsnachweise

12.1 Sämtliche Bestellungen beziehen sich, falls in der Auftragsbestätigung nicht ausdrücklich anders bestätigt, grundsätzlich nur auf Erzeugnisse, die Ursprungswaren im Sinne der Präferenzabkommen der Europäischen Gemeinschaft bzw. der Europäischen Union sind. Der Lieferer hat uns die erforderlichen Präferenznachweise (Langzeit- oder Einzellieferantenerklärung mit Ursprungszeugnis, Ursprungserklärung auf der Rechnung: UE bzw. UE EUR-MED, Warenverkehrsbescheinigung: EUR.1 bzw. EUR-MED, Ursprungszeugnisform A) spätestens mit Lieferung beizubringen. Er ist ferner auf Verlangen verpflichtet, die Ursprungszeugnisse im vorgenannten Sinne durch die Vorlage von Auskunftsblättern INF 4, die von der für ihn zuständigen Zollstelle bestätigt sind, nachzuweisen. Soweit in diesen Nachweisen allgemeine Ursprungsangaben, z. B. „Europäische Union“, verwendet werden, ist zusätzlich der nationale Ursprung (z. B. „Niederlande“) auszuweisen.

12.2 Sofern der Lieferer während des Gültigkeitszeitraums einer Langzeit-Lieferantenerklärung mit einer Lieferung von seiner Erklärung abweicht, verpflichtet er sich, die Änderungen neben dem Hinweis auf seiner Rechnung zusätzlich auch in Form einer schriftlichen Mitteilung an die für uns zuständige Zoll-Außenhandelsabteilung bekannt zu geben (doppelte Mitteilungspflicht). Es wird darauf hingewiesen, dass Lieferantenerklärungen, die eine Ausschlussklausel aufweisen, von uns nicht akzeptiert werden, da sie nicht vom Regelungsinhalt der Verordnung (EG) Nr. 1207/2001 gedeckt sind. Unter Ausschlussklausel ist in diesem Zusammenhang jeder Zusatz zum vorgeschriebenen Wortlaut der Lieferantenerklärung zu verstehen, der die Aussage der Erklärung durch Verweis auf spätere Einzeldokumente (Lieferscheine, Rechnungen, u. ä.) und eine darin gegebenenfalls vorhandene oder auch nicht vorhandene Kennzeichnung einschränkt.

12.3 Die Lieferung von Waren, die nicht Ursprungswaren im Sinne eines Präferenzabkommens der Europäischen Gemeinschaft bzw. der Europäischen Union sind, bedarf unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung.

12.4 Der Lieferer ist über die alternativen Verpflichtungen gemäß Ziffer 12.1 und 12.3 dieser Einkaufsbedingungen hinaus verpflichtet, für sämtliche zu liefernde Waren Bescheinigungen (Ursprungszeugnis, Langzeit- und Einzellieferantenerklärung ohne Ursprungszeugnis, Zusatz in der Ursprungserklärung auf der Rechnung) vorzulegen, aus denen der nicht präferenzielle Ursprung der Waren hervorgeht. Sobald in diesen Nachweisen allgemeine Ursprungsangaben, z. B. „Europäische Gemeinschaft“ verwendet werden, ist zusätzlich der nationale Ursprung (z. B. „Niederlande“) auszuweisen.

12.5 Sämtliche Ursprungsnachweise sind unaufgefordert, spätestens mit der Lieferung, und auf eigene Kosten einzureichen.

12.6 Der Lieferer verpflichtet sich, uns ausdrücklich schriftlich bei Auftragsingang mit einem separaten Schreiben sowie in den einschlägigen Geschäftspapieren auf etwaige Genehmigungspflichten nach dem Außenwirtschaftsgesetz (AWG), dem Kriegswaffenkontrollgesetz (KrWaffKontrG) oder dem Ausführungsgesetz zum Chemiewaffenübereinkommen (CWÜAG) hinzuweisen. Weiterhin ist unter Angabe der konkreten Listenposition darauf hinzuweisen, ob die Güter in der EG-Dual-Use-Verordnung mit den Anhängen I bis IV (VO (EG) Nr. 428/2009), in der ergänzenden Delegierten Verordnung (EU) 2016/1969 der Kommission oder in der Ausfuhrliste Teil 1, Abschnitt A und C der Außenwirtschaftsverordnung (AWV) aufgeführt sind. Es ist anzugeben, ob die Güter oder deren Bestandteile (mit Angabe des prozentualen Wertanteils an den zu liefernden Gut) von der US Amerikanischen Commerce Control List (CCL) erfasst sind (unter Angabe der konkreten Export Control Classification Number [ECCN]) oder anderweitig Export Administration Regulations (EAR) der USA unterliegen (Klassifizierung EAR99). Zu den einschlägigen Geschäftspapieren zählen insbesondere Kaufverträge, Auftragsbestätigungen, Lieferscheine, Packlisten, Proforma-Rechnungen, Versandanzeigen.

12.7 Soweit Ware Gegenstand einer Übertragung von Rechten und Pflichten im Sinne des Art. 218 der Verordnung (EU) 952/2013 (UZK) ist, überträgt der Lieferer an uns die Rechte und Pflichten und legt entsprechende Unterlagen gemäß UZK vor, wie z.B. die Bewilligung der Endverwendung (ggf. mit integrierter sog. „TORO-Bewilligung“).

13. Rechnung; Zahlung; Fälligkeit

13.1 Voraussetzung für die Zahlung/Vergütung ist das Vorliegen einer ordnungsgemäßen und prüffähigen Rechnung. Die Rechnung muss sämtliche Bestelldaten, die Auftrags- und Liefernummer und alle

weiteren gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtangaben, insbesondere die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer, enthalten. Auf Anfrage stellt der Lieferer uns eine Rechnung in elektronischer Form zur Verfügung.

13.2 Die in der Bestellung/dem Auftrag ausgewiesene Vergütung ist bindend. Vorbehaltlich anderslautender Vereinbarungen versteht sich die vereinbarte Vergütung in Euro netto einschließlich Verpackung, Versand, etwaiger Versicherung, Einfuhrabgaben und sonstiger Spesen, zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer, die in Angebot und Rechnung gesondert auszuweisen ist.

13.3 Falls nichts anderes vereinbart wird, werden die Rechnungen innerhalb 14 Tagen nach erfolgter Lieferung und Rechnungseingang mit 2 % Skonto oder ohne Abzug nach 30 Tagen nach unserer Wahl bezahlt. Die Zahlungsfristen berechnen sich ab mangelfreier, vollständiger Lieferung und Zugang einer ordnungsgemäßen Rechnung im Sinne der Ziffer 13.1 dieser Einkaufsbedingungen. Zahlungen bedeuten keine Anerkennung der Lieferung als vertragsgemäß.

13.4 Bei Annahme verfrühter Lieferungen oder Leistungen richtet sich die Fälligkeit nach dem vereinbarten Liefer- bzw. Leistungstermin. Bei fehlerhafter Lieferung oder Leistung sind wir berechtigt, die Zahlung wertanteilig bis zur ordnungsgemäßen Erfüllung unter Aufrechterhaltung unseres Skontorechts zurückzuhalten. Sollten nach Vertragsabschluss und vor Ablauf der Gewährleistungsfrist Umstände bekannt werden, die geeignet sind, die Kreditwürdigkeit des Lieferers zu mindern, so haben wir das Recht, zur Absicherung unserer Gewährleistungsansprüche bis zu 5 % der Auftragssumme einzubehalten. Die zurückbehaltene Summe ist zu zahlen, wenn nach Ablauf der Gewährleistungsfrist sich die gelieferte Ware im vertragsgemäßen Zustand befindet.

14. Produkthaftung

14.1 Der Lieferer ist im gesetzlichen Umfang für die von ihm gelieferten Stoffe, Wareneinzelteile und insoweit auch für das Endprodukt nach Produkthaftungsgesetz verantwortlich.

14.2 Werden wir aufgrund von Produkthaftung in Anspruch genommen, stellt der Lieferer uns von Schadensersatzansprüchen oder sonstigen Ansprüchen Dritter (einschließlich etwaiger Kosten und Aufwendungen, wie etwa Kosten der Rechtsverfolgung) auf erstes Anfordern frei, soweit die Ursache eines Schadens im Herrschafts- und Organisationsbereich des Lieferers gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet.

14.3 Wir werden den Lieferer über eine Inanspruchnahme Dritter informieren und ihm Gelegenheit geben, zu der Forderung des Dritten Stellung zu nehmen. Der Lieferer ist verpflichtet, uns bei der Verteidigung bestmöglich zu unterstützen und die hierfür erforderlichen Informationen unverzüglich zur Verfügung zu stellen.

15. Besondere Regelungen für Dienstleister

15.1 Soweit nicht anders vereinbart, hat der Lieferer die Leistung persönlich zu erbringen.

15.2 Wir können jederzeit Änderungen der vertraglichen Leistungen verlangen. Der Lieferer kann dem Änderungsverlangen widersprechen, soweit ihm die Durchführung des Änderungsverlangens unzumutbar ist. Der Lieferer wird uns für diese zusätzlichen und weitergehenden Leistungen ein neues schriftliches Vertragsangebot unterbreiten. Die Mehrleistung darf erst nach Abschluss eines separaten Einzelvertrages über diese Leistungen erbracht werden. Der Lieferer kann auf die schriftliche Dokumentation des separaten Einzelauftrags verzichten, wenn diese nicht möglich oder nicht zweckmäßig ist und eine Regieanweisung erteilen. Der Lieferer ist in diesem Fall verpflichtet, uns arbeitsmäßig einen Regiebericht mit einer Beschreibung der Tätigkeit und des entstandenen Aufwands und etwaig verwendeten Materials zur Abzeichnung vorzulegen und die Regieberichte dann am Ende jeder Woche unserer Abteilung Einkauf vorzulegen.

15.3 Soweit nicht anders vereinbart, wird nach Zeitaufwand und Materialkostensersatz entsprechend dem letzten schriftlichen Vertrag abgerechnet. Existiert ein solcher Vertrag nicht oder weist der Lieferer nach, dass sich die übliche Vergütung hiervon unterscheidet, gilt die übliche Vergütung als vereinbart. Soweit nicht anders vereinbart, sind mit der Vergütung auch etwaige Fahrt- und Übernachtungskosten abgegolten.

15.4 Die Abrechnung von Regiearbeiten des Lieferers muss unverzüglich erfolgen und darf den gemäß vorgelegten Regieberichten nachgewiesenen Aufwand nicht übersteigen.

15.5 Der Lieferer verpflichtet sich, unserer Abteilung Einkauf unaufgefordert, bis spätestens dem 26. Kalendertag jeden Monats, eine Übersicht über die im entsprechenden Monat entstandenen Kosten für dessen Dienstleistungen zu übermitteln. Die Kosten sind hierbei den einzelnen Gewerken zuzuordnen, Abweichungen von dem ursprünglichen Auftrag sind zu kennzeichnen, ggf. zu erläutern. Leistungen des Lieferers, die diesen Voraussetzungen nicht entsprechen, werden nicht vergütet. Erfolgt keine Einigung, können wir den Vertrag über die konkret zu ändernde Leistung außerordentlich kündigen, wenn uns ein Festhalten am Vertrag ohne die verlangte Änderung unzumutbar ist. Für die Rechnung, Zahlung und Fälligkeit gilt im Übrigen Ziffer 13 dieser Einkaufsbedingungen entsprechend.

16. Schutzrechte Dritter, Rechtskonformität, Freistellung

16.1 Der Lieferer garantiert, dass die gelieferte Ware bzw. ihre Verwendung keine gewerblichen Schutzrechte (wie z.B. Marken-, Patent- oder Designrechte) oder sonstigen Rechte Dritter (z.B. Urheber- oder Persönlichkeitsrechte) verletzt und auch im Übrigen rechtskonform ist (etwa nach dem Gesetz gegen unlauteren Wettbewerb – UWG, der REACH-Verordnung - vgl. Ziffer 9.2 dieser Einkaufsbedingungen, etc.).

16.2 Werden wir von Dritten wegen der Verletzung von Schutzrechten oder mangelnder Rechtskonformität der Waren im Sinne der vorstehenden Ziffer 16.1 in Anspruch genommen, so ist der Lieferer verpflichtet, uns auf erstes Anfordern von sämtlichen Ansprüchen des Dritten freizustellen. Die Freistellungspflicht umfasst alle Kosten und Zahlungsverpflichtungen, die uns aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch den Dritten notwendigerweise entstehen, einschließlich erforderlicher Rechtsverfolgungskosten. Die Verjährungsfrist für den Freistellungsanspruch beträgt 36 Monate gerechnet ab Gefahrübergang. Ziffer 14.3 dieser Einkaufsbedingungen gilt entsprechend.

17. Dokumente, Geheimhaltung

17.1 Zeichnungen und statische Berechnungen und sonstige Unterlagen sind uns, falls von uns gewünscht, in der erforderlichen Anzahl kostenlos einzureichen.

17.2 Wir behalten uns die Rechte an sämtlichen Unterlagen (insbesondere Kalkulationen, technische Aufzeichnungen etc.) und Mustern vor, die dem Lieferer unabhängig von einem tatsächlichen Vertragsschluss im Rahmen der Vertragsverhandlungen und des Vertragsabschlusses überlassen werden. Sie dürfen vom Lieferer für andere Zwecke als die Vertragsabwicklung mit uns und ohne unsere ausdrückliche schriftliche Genehmigung weder weiterverwendet, vervielfältigt, noch Dritten zugänglich gemacht werden. Auch Auszüge und die Herstellung einzelner Teile für fremde Rechnungen sind unzulässig. Dies gilt auch für Unterlagen, die vom Lieferer nach unseren besonderen Angaben angefertigt werden.

17.3 Auf unser Verlangen sind diese mit allen Abschriften und/oder Vervielfältigungen herauszugeben. Kommt es nicht zu einem Vertragsabschluss, so hat der Lieferer uns alle Unterlagen unverzüglich und unaufgefordert auszuhändigen.

17.4 Der Lieferer hat Anfrage, Bestellung, Lieferung oder Leistung sowie sämtliche Informationen im Zusammenhang mit den Vertragsverhandlungen, dem Vertragsabschluss und seiner Durchführung, die als vertraulich gekennzeichnet sind, als streng vertraulich zu behandeln. Im Übrigen schließen die Parteien eine gesonderte Vertraulichkeitsvereinbarung ab, die ergänzend zu diesen Einkaufsbedingungen gilt.

18. Eigentumsvorbehalt

Sofern nichts anderes vereinbart wurde, geht das Eigentum an bestellten Waren mit Ablieferung bei uns auf uns über. Ein Eigentumsvorbehalt des Lieferers ist ausgeschlossen. Dies gilt nicht für einen etwaigen verlängerten Eigentumsvorbehalt des Lieferers.

19. Aufrechnung, Zurückbehaltungsrecht, Abtretung

19.1 Die gesetzlich geregelten Zurückbehaltungsrechte und die Aufrechnung stehen uns uneingeschränkt zu.

19.2 Der Lieferer kann mit außerhalb des Synallagmas, d.h. außerhalb des Gegenseitigkeitsverhältnisses von Leistung und Gegenleistung, stehenden Forderungen nicht aufrechnen. Das Aufrechnungsverbot gilt nicht, wenn die Gegenforderungen von uns nicht bestritten, rechtskräftig festgestellt, oder zur Entscheidung reif sind. Ein Zurückbehaltungsrecht kann der Lieferer nicht geltend machen, es sei denn, es liegt eine der vorgenannten Ausnahmen vor.

19.3 Eine Abtretung der aus der Bestellung gegen uns entstehenden Forderungen an Dritte ist nur mit unserer ausdrücklichen Zustimmung zulässig.

20. Zweckentfremdung von Bestellungen/Aufträgen

Die Benutzung erteilter Bestellungen/Aufträge zu Werbezwecken ist nicht gestattet. Eine Verwendung zur Darstellung des Geschäftsablaufes des Lieferers in Berichten und Veröffentlichungen ist unzulässig.

21. Sicherheitsvorschriften

Der Lieferer hat den ausführenden Monteuren und sonstigen am Gewerk beteiligten Personen die Vorschriften des Merkblatts „Vorschriften Bau/Montagearbeiten (Fremdfirmen)“ bekannt zu geben. Dieses wird, wenn erforderlich, dem Lieferer zusammen mit der Bestellung/dem Auftrag übermittelt. Er hat dafür Sorge zu tragen, dass die Vorschriften des Merkblatts „Vorschriften Bau/Montagearbeiten (Fremdfirmen)“ von den ausführenden Monteuren und sonstigen am Gewerk beteiligten Personen beachtet werden.

22. Missachtung der Sicherheitsvorschriften

Müssen wir Leistungen erbringen, die auf eine Nichteinhaltung der in Ziffer 21 genannten Vorschriften durch den Lieferer zurückzuführen sind, werden diese in Rechnung gestellt oder der Betrag von der Schlussrechnung abgezogen.

23. Datenschutz

Wir weisen darauf hin, dass die bezüglich unserer Geschäftsbeziehung oder im Zusammenhang mit dieser erhaltenen personenbezogenen Daten, gleich ob sie vom Lieferer selbst oder von Dritten stammen, im Sinne der einschlägigen datenschutzrechtlichen Vorgaben verarbeitet werden und dabei insbesondere die Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) und der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) beachtet werden. Die personenbezogenen Daten des Lieferers werden ausschließlich erhoben, gespeichert und verarbeitet, um im Rahmen der Geschäftsbeziehung die Verträge durchzuführen und die Zahlungen abzuwickeln. Nähere Erläuterungen

hierzu enthält unsere Datenschutzerklärung, die der Lieferer unter gk-graphite.com abrufen kann.

24. Anwendbares Recht

Auf das Vertragsverhältnis ist das Recht der Bundesrepublik Deutschland anzuwenden. Die Anwendung des Wiener UN-Übereinkommens über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG) sowie des deutschen Internationalen Privatrechts ist ausgeschlossen.

25. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort ist die von uns angegebene Lieferanschrift. Ausschließlicher Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis zwischen dem Lieferer und uns ist Passau. Wir sind jedoch berechtigt, den Lieferer auch an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen.

26. Schlussbestimmungen

26.1 Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages mit dem Lieferer, einschließlich dieser Einkaufsbedingungen, ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, unwirksame bzw. teilweise unwirksame Regelungen durch eine Regelung zu ersetzen, die wirtschaftlich der unwirksamen Regelung möglichst nahekommt. Entsprechendes gilt, wenn der Vertrag und/oder diese Einkaufsbedingungen eine ergänzungsbedürftige Lücke aufweisen.

26.2 In Zweifelsfällen ist bei verschiedenen Sprachfassungen der Einkaufsbedingungen die deutsche Fassung maßgeblich.

Graphit Kropfmühl GmbH, 27.06.2023